

und b ausgestellt wird (z. B. für in die Deutsche Demokratische Republik zuziehende Kinder), durch den für den Wohnsitz des Kindes zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen —.

(2) Die Ausgabe der Auszahlungskarten gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b erfolgt ohne Antragstellung und ohne Prüfung des Anspruchs. Die Ausgabe der Auszahlungskarten gemäß Abs. 1 Buchst. c erfolgt auf Antrag.

(3) Für das Verfahren bei der Ausstellung und Ausgabe der Auszahlungskarten gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und des § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1958 zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 439) sowie der §§ 3 und 4 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1962 zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. II S. 392).

Zu § 5 der Verordnung:

§16

(1) Die Zahlung des staatlichen Kindergeldes ist — soweit nicht im Abs. 3 etwas anderes bestimmt ist — monatlich vorzunehmen und soll mit der Lohn- bzw. Gehaltszahlung oder mit sonstigen regelmäßigen Zahlungen verbunden werden. Sie ist für den laufenden Monat

- a) für Gehaltsempfänger zusammen mit der Gehaltszahlung
- b) für Lohnempfänger zusammen mit dem ersten Wochen- oder Dekadenabschlag

vorzunehmen.

(2) Die Zahlung des staatlichen Kindergeldes ist zusammen mit dem staatlichen Kinderzuschlag für das 1. bis 3. Kind auf dem Lohn- und Gehaltszettel besonders auszuweisen.

(3) Für die Kinder der Handwerker, selbständigen Unternehmer, Gewerbetreibenden und sonstig selbständig Tätigen sowie der Angehörigen der freischaffenden Intelligenz erfolgt die Zahlung des staatlichen Kindergeldes durch Verrechnung mit den an den Staatshaushalt abzuführenden Steuern bzw. Beiträgen zur Sozialversicherung.

§17

Als Übergangsregelung hat für den Monat Juli 1967 die Zahlung des staatlichen Kindergeldes bzw. zumindest eines Abschlages in Höhe von 40 MDN für das 4. Kind und in Höhe von 50 MDN für das 5. und jedes weitere Kind bis spätestens zum 10. Juli 1967 zu erfolgen, wenn der Antrag bei der zuständigen Auszahlungsstelle bis 30. Juni 1967 vorliegt.

§18

(1) Das staatliche Kindergeld wird zu Lasten des Staatshaushaltes gezahlt.

(2) Richtlinien über die Finanzierung bzw. die Erstattung der Ausgaben für das staatliche Kindergeld erläßt der Minister der Finanzen.

§19

Das staatliche Kindergeld unterliegt nicht der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Es ist unpfändbar im Sinne der Verordnung vom 9. Juni 1955 über die Pfändung von Arbeitseinkommen (GBl. I S. 429).

§20

(1) Anträge auf Entscheidung über den Anspruch auf staatliches Kindergeld in Zweifelsfällen gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung sind bei dem für den Wohnsitz der Familie zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen — zu stellen. Die Entscheidungen sind innerhalb von 14 Tagen zu treffen. Dem Antragsteller ist hierüber ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.

(2) Gegen die Entscheidung des Rates der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Bescheides gemäß Abs. 1 beim Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, Einspruch erhoben werden. Der Rat des Kreises entscheidet nach Beratung mit Vertretern gesellschaftlicher Organisationen, wie z. B. DFD, FDGB sowie der Sozialkommission der Wohnsitzgemeinde, innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Einspruch erhoben wurde, endgültig.

(3) Die zuständigen Auszahlungsstellen haben nach den vom Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes bzw. vom Rat des Kreises getroffenen Entscheidungen zu verfahren.

§21

(1) Auf der Vorderseite der Auszahlungskarten für den staatlichen Kinderzuschlag ist durch die Auszahlungsstelle bei Beginn der Zahlung des staatlichen Kindergeldes deutlich sichtbar zu vermerken „4. Kind“ bzw. „5. Kind“ usw.

(2) Die zuständige Auszahlungsstelle hat mindestens jährlich einmal zu prüfen, ob der Anspruch auf das staatliche Kindergeld noch besteht.

(3) Der Besuch der allgemeinbildenden Schule ab 9. Klasse ist auf der Auszahlungskarte für den staatlichen Kinderzuschlag von der jeweiligen Schule jährlich vor Beginn des neuen Schuljahres zu bestätigen.

(4) Die Prüfung durch die Auszahlungsstelle gemäß Abs. 2 enthebt den Empfänger des staatlichen Kindergeldes nicht seiner Verpflichtung gemäß § 14, Veränderungen unverzüglich anzuzeigen.

§22

Die örtlichen Räte sind berechtigt, bei den Auszahlungsstellen Kontrollen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Gewährung des staatlichen Kindergeldes durchzuführen und in den im § 8 genannten Einrichtungen zu prüfen, ob die der Einrichtung zu übergebenden Bescheinigungen vollständig vorliegen.

§23

(1) Für die Rückforderung zuviel gezahlter bzw. zuviel in Anspruch genomener Beträge gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 6 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 5. Mai 1964 zur Verordnung über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. II S. 481).

(2) Kommt eine Auszahlungsstelle ihrer Prüfungs- bzw. Kontrollpflicht entsprechend § 5 Abs. 2 der Verordnung und § 21 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung nicht nach, oder ist durch ihr Verschulden eine ungerechtfertigte Auszahlung des staatlichen Kindergeldes entstanden, so ist die Auszahlungsstelle zur Erstattung der Beträge verpflichtet, die nicht gemäß Abs. 1 vom Empfänger zurückgefordert werden kön-